

Unser Wohlfahrtsfonds



AUS DER KAMMER



Neue Satzung und Beitragsordnung

In der erweiterten Vollversammlung am 12. Dezember 2017 wurde einstimmig eine neue Satzung und eine neue Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg verabschiedet. Sowohl Satzung als auch Beitragsordnung wurden bereits verlautbart und treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die vollständigen Unterlagen finden Sie online auf der Homepage der Ärztekammer für Salzburg: <http://www.aeksbg.at/kundmachungen-wff-sbg>

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

- 1. Die Kinderunterstützung** wird sukzessive bis 2023 von 30% auf 15% der Grundleistungsversorgung reduziert. Gleichzeitig wird der Mindestanspruch aufgehoben.
- 2. Bei der Waisenversorgung** bleibt die Höhe konstant bei 30% der Grundleistungsversorgung; auch hier entfällt die Mindesthöhe.
- 3. Die Invaliditätsversorgung** wird an andere Sozialversicherungsbestimmungen angeglichen. Zukünftig ist eine dement-

sprechende Versorgung bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres möglich. Danach kann um vorzeitige Alterspension angesucht werden.

- 4. Die Anwartschaften** im Invaliditätsfall werden zukünftig bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres bonifiziert. Ermäßigungen oder Nachlässe, um die in der Vergangenheit proaktiv angesucht wurden und die auch genehmigt wurden, werden nicht bonifiziert. Die Nachzahlung fehlender Anwartschaften zum 50. Lebensjahr ist selbstverständlich weiterhin möglich.
- 5. Die Pensionsantrittsvoraussetzungen** wurden harmonisiert. Für den Pensionsantritt zur Regel- bzw. Alterspension ist nur mehr das Erreichen des 65. Lebensjahres Voraussetzung. Alle weiteren Bedingungen (wie beispielsweise Beendigung des Dienstverhältnisses oder Zurücklegung von Kassenverträgen) entfallen. Diese Bedingungen gelten weiterhin bei vorzeitiger Alterspension.
- 6. Die Regelungen für Anrechnung** von Anwartschaften im Falle von Mutterschutz, Karenz, Kinderbetreuung wurden vereinfacht (§ 30 Abs. 6 der Satzung): alle Ärztinnen erhalten auf Antrag 6 Monate angerechnet. Darüber hinaus kann der Antrag auf insgesamt bis zu 24 Monate ergänzt werden, wenn Kinderbetreuungsgeld

nachgewiesen wird. Die Zeiten von Mutterschutz – Karenz – Nachweis Kinderbetreuungsgeld werden kumuliert betrachtet.

wurden gestrafft und angepasst. Alles leitet sich zukünftig vom Richtbeitrag für die Grundleistung gem. § 3 der Beitragsordnung ab. Bei Bezahlung dieses Richtbeitrages werden 3 Anwartschaftspunkte p.a. erreicht (siehe Abb. 1).

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

1. Die Altersstufen für Wohnsitzärzte und Ärzte, die den Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben,

2. Niedergelassene Ärzte zahlen für die Zusatzleistung-Neu einen Beitrag von 3% der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Fachärzte für Radiologie, Labormedizin und Zahnärzte zahlen unter Berücksichtigung erhöhter Betriebsausgaben 1,8% der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Die Höchstbemessungsgrundlage für diese Berechnung wird zukünftig im gleichen Ausmaß valorisiert werden, wie die Höchstbemessungsgrundlage im FSVG/GSVG für Pensionsbeiträge angepasst wird.



Abb. 1: Das „Splitting“ dieser Beiträge in 2/3 Grundleistung und 1/3 Zusatzleistung-Neu bleibt unverändert. Die fehlenden Anwartschaften aufgrund der Altersstaffel sind bei Erreichen des 50. Lebensjahres nachzukaufen; würden aber keinesfalls eine Bonifizierung im Invaliditätsfall einschränken.





Interview zu den Änderungen mit Dr. Mustafa

med.ium: Warum kam es überhaupt zu einer Neuverlautbarung der Satzung und der Beitragsordnung und somit zu inhaltlichen Änderungen?

Dr. Mustafa: Die bisherige Satzung wurde im Dezember 2006 beschlossen. In den vergangenen Jahren haben sich gesellschaftliche, wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen geändert. Auf diese Änderungen soll und muss das Regelwerk des Wohlfahrtsfonds Rücksicht nehmen. Es war daher notwendig, die gesamte Satzung und die Beitragsordnung in ihrer Fassung von 2006 zu überarbeiten, den Gremien vorzulegen und nach entsprechendem Beschluss zu verlautbaren.

med.ium: Woher kamen die Ideen und welcher Personenkreis war eingebunden?

Dr. Mustafa: Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Verwaltung des Fonds. In den Sitzungen kamen oftmals die gleichen Fragestellungen und Diskussionspunkte auf die Tagesordnung. Das Kammeramt hat all diese Themenfelder gesammelt und ausformuliert. Auf diesen Grundlagen wurde in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses eine neue Beitragsordnung und eine neue Satzung des Wohlfahrtsfonds erarbeitet und einstimmig beschlossen, um diese der erweiterten Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dort kam es zu einem einstimmigen Beschluss. Die Verwaltungskosten wurden nach einer Überprüfung durch den Präsidenten der Wirtschaftstreuhand um 0,29 % Punkte erhöht.

med.ium: Sie erwähnen, dass die Verwaltungskosten erhöht werden? Ist der Wohlfahrtsfonds zu teuer?

Dr. Mustafa: Die Aufgaben des Wohlfahrtsfonds sind die Sicherstellung der Pensionen der Salzburger Ärzte und die Krankenversicherung all jener Ärzte, die keine andere Sozialversicherung haben. Außerdem beinhaltet die Mitgliedschaft des Wohlfahrtsfonds auch eine Sonderklasseversicherung.

Das Kammeramt veröffentlicht Neuerungen und Änderungen in der Ärztezeitschrift, veranstaltet Seminare und Informationsabende und stellt umfangreiche Informationsbroschüren zur Verfügung, die Sie auf der Homepage finden. Diese Informationen werden, so zumindest das Feedback, von allen unseren Kollegen geschätzt. Darüber hinaus werden Anfragen individuell und persönlich gestellt. Sollten Anträge z.B. nicht rechtzeitig eingebracht werden oder nicht vollständig bzw. nicht mit entsprechenden Nachweisen versehen sein, werden von Seiten der Mitarbeiter der Ärztekammer, die Antragssteller so gut wie möglich beraten und unterstützt. Wir verstehen uns als Servicestelle und die

Mitarbeiter der Ärztekammer bearbeiten die Anträge im Sinne unserer Kollegen. Ein gutes Service und eine professionelle Verwaltung kostet einfach Geld. Im Vergleich mit ähnlichen Versorgungswerken schneidet der Wohlfahrtsfonds der Salzburger Ärztekammer betreffend Service und Wirtschaftlichkeit hervorragend ab.

med.ium: Sehen Sie die Möglichkeit die Abläufe in der Verwaltung zu vereinfachen?

Dr. Mustafa: In diesem Punkt ist die Digitalisierung und Vernetzung ein wichtiger und notwendiger Aspekt. Bei manchen Institutionen (wie Finanzonline oder der GKK) funktioniert vieles mit Online-Zugang und Handy-Signatur. Die internen Abläufe sind wesentlich vereinfacht worden: Die Anträge der Kollegen stehen in anonymisierter Form den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zur Verfügung. Dadurch konnten die internen Abläufe gestrafft und die Nachbearbeitung deutlich beschleunigt werden. Anfragen können per E-Mail schneller, effizienter und damit kostengünstiger bearbeitet bzw. beantwortet werden.

Ein weiteres Beispiel wäre, die Beiträge nicht mittels Erlagschein, sondern mittels Lastschriftmandat zur Einzahlung zu bringen. Das ist für alle Beteiligten einfacher und kostengünstiger. Wir sind ständig bereit, den Wohlfahrtsfonds den Anforderungen des modernen Umfeldes anzupassen. Bitte verstehen Sie aber auch, dass diese Aufgaben Kosten verursachen.

Dr. Hans Georg Mustafa

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses



med.ium: Es kommt zukünftig zu Reduktionen bei der Kinderunterstützung und bei der Waisenversorgung – ist das sozial gerecht?

Dr. Mustafa: Bei der Waisenversorgung haben wir die Berechnungshöhe unverändert bei 30 % der Grundleistungspension des verstorbenen Arztes belassen. Die Kinderunterstützung kommt nur den Kindern von Ärzten, die bereits in Pension sind, zugute. Also Kollegen, die zeitlebens ärztlich tätig waren und nun zwei Pensionen beziehen. Es stellt sich hier die Frage, ob das wirklich sozial treffsicher und sinnvoll ist. Für soziale Härtefälle gibt es andere Möglichkeiten, die fixer Bestandteil des Wohlfahrtsfonds sind. Der Grundsatz, die Leistungen des Wohlfahrtsfonds in erster Linie dem einzahlenden Mitglied selbst zukommen zu lassen, stand bei dieser Entscheidung im Vordergrund.

med.ium: Geht die Harmonisierung der Antrittsvoraussetzungen nicht zu Lasten der jungen Generation, da die Leistungsdauer verlängert wird?

Dr. Mustafa: Nein, mit Sicherheit nicht. Aber lassen Sie mich zuerst den Hintergrund erläutern: Bisher haben ein bestehendes Dienstverhältnis oder eine Weiterführung eines Kassenvertrages den Pensionsantritt verhindert. Diese Regelung war nicht mehr zeitgemäß. In Zeiten eines Ärztemangels suchen die Sozialversicherungen zum Teil aktiv Bewerber für freie Stellen. In anderen Bundesländern werden Kollegen zum Teil gebeten,

länger zu arbeiten. Daher war es ein Gebot der Zeit, diese Regelung aufzuheben. Harmonisierung heißt nämlich, dass alle noch Aktiven die Möglichkeit haben, mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Alterspension zu gehen und weiter aktiv berufstätig zu sein. Vor Beschlussfassung haben wir die geplanten Änderungen aktuarisch überprüfen lassen. Nachdem wir diesbezüglich positiv bestätigt wurden, konnten wir auch die Pensionsharmonisierung umsetzen. Der Wohlfahrtsfonds Salzburg ist somit österreichweit das erste Regelwerk, das so eine Vereinheitlichung eingeführt hat. Natürlich konnten wir dies nur durchführen, weil das Versorgungswerk in Salzburg auch die notwendige Finanzstärke und eine wirtschaftlich gesunde Struktur aufweist.

med.ium: Warum wurden die Altersstufen für angestellte Ärzte angepasst?

Dr. Mustafa: Es standen bei dieser Anpassung drei Überlegungen im Vordergrund: erstens ist es sinnvoll auf die neuen Gehalts-schemata für angestellte Ärzte in der Beitragsordnung zu reagieren. Wie Sie wissen wurde die Gehaltskurve insgesamt abgeflacht und die Einstiegsgehälter angehoben. Zweitens: Die vollen Anwartschaften werden nur bei Bezahlung des vollen Richtbeitrages erworben. Alle Beiträge, die zuvor in geringerem Ausmaß bezahlt wurden, werden zum 50. Lebensjahr vorgeschrieben. Das hat in Einzelfällen zu einer nicht unerheblichen Nachzahlungsforderung zum 50. Lebensjahr geführt. Durch das neue Schema sollten diese Nachforderung zum 50. Lebensjahr seltener werden bzw. geringer ausfallen. Drittens ist es für das Verständnis einfacher, wenn man weiß, dass es grundsätzlich nur drei Stufen gibt: 25 %, 50 % und 100 %.

med.ium: Manche Ärzte finden den Beitrag individuell zu hoch?

Dr. Mustafa: Das Ärztegesetz beschränkt den Beitrag mit 18 % der Einnahmen aus

ärztlicher Tätigkeit. Als Bemessungsgrundlage dient das monatliche Bruttogrundgehalt, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit (auch Sonderklassegebühren) erhöhen die Beitragsbasis. In Salzburg haben wir ein Fixbeitragssystem. Es werden daher in den Beiträgen die vorher genannten 18% nicht annähernd erreicht. Das Beitragssystem im Wohlfahrtsfonds der Salzburger Ärztekammer führt daher zu keinen unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen. Außerdem ist der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds zur Gänze steuerlich absetzbar (für angestellte Ärzte übernimmt das der Dienstgeber), da es sich um einen Pflichtbeitrag handelt.

Es kann durchaus sein, dass im persönlichen Umfeld Situationen auftreten, die das ärztliche Einkommen drastisch reduzieren. In so einer Situation (z.B.: Arbeitslosigkeit, Kindererziehung ohne ärztliches Einkommen oder Teilzeitbeschäftigung) gibt es die Möglichkeit einen Ermäßigungsantrag zu stellen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass erstens die neue Satzung bzw. Beitragsordnung die aktuelle standespolitische Situation und beruflichen Gegebenheiten und Bedürfnisse so gut wie möglich berücksichtigt und dass zweitens die externe aktuarische Überprüfung zeigt, dass wir wirtschaftlich mit dem Wohlfahrtsfonds Salzburg ein stabiles Versorgungswerk haben.

med.ium bedankt sich für das Gespräch!

Bericht von Aktuarin DI Griesmeier

Bereits 2013 wurde die actuarial benefits consulting GmbH mit einem aktuarischen Gutachten betraut. Frau DI Griesmeier stellte damals fest, dass unter den von Prof. Mag. Dr. Leo Chini getroffenen Annahmen, dass die Beiträge doppelt so hoch steigen wie die Leistungen, die Finanzierbarkeit des Wohlfahrtsfonds gegeben sei.

Im Rahmen der Änderungen in Satzung und Beitragsordnung war nun zu klären, ob auch mit den adaptierten Voraussetzungen die Grundleistung des Wohlfahrtsfonds suffizient ist und somit finanziert werden kann.

In einem Umlageverfahren (in der Grundleistung) stellt ein Kapitalstock eine Reserve dar, die dazu dient, Zeiten mit demografisch kritischen Entwicklungen zu überbrücken. Auch im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg ist dieser Kapitalstock notwendig. Durch die geplante Harmonisierung bei den Pensionsantrittsvoraussetzungen ist mit vermehrten Pensionsantritten im Jahr 2018 zu rechnen. Auch die Folgejahre weisen relativ gesehen eine hohe Anzahl von Ärztinnen und Ärzten auf, die jeweils das 65. Lebensjahr erreichen. Ohne diesen Kapitalstock müssten Pensionen eingefroren und/oder Beiträge unverhältnismäßig stark angepasst werden. Daher ist in der

mittel- und langfristigen Prognose stets darauf zu achten, dass das (Reserve-)Vermögen nicht negativ wird. Andererseits ist auch ein stetiger unkontrollierter Vermögensaufbau nicht erstrebenswert, da dies ebenso zu Lasten der Beitragszahler und Leistungsempfänger gehen würde.

WELCHE PARAMETER HABEN MASSGEBLICHEN EINFLUSS AUF DIE PROGNOSE

I. Die Ersatzrate

Wenn jemand in Pension geht, so endet seine Beitragsleistung. Die Frage ist nun, wie diese ersetzt wird. Kann dies im gleichen Ausmaß erfolgen oder ist mit einer Ersatzrate von unter 100 % zu rechnen. In den letzten Jahren stiegen die Einnahmen der Grundleistung bilanziell stärker als die jeweiligen Valorisierungen.

Unter den geänderten Voraussetzungen, dass Pensionsleistungen nun auch neben einer Weiterführung der Tätigkeit in allen Bereichen bezogen werden können, wird möglicherweise nicht sofort nach Beendigung der Beitragsleistung eines Pensionsbeziehers ein neuer Beitragszahler beginnen. Es ist leicht vorstellbar, dass ein neuer Beitragszahler erst mit Verzögerung beginnen wird. Angenommen wurde für die vorliegende Prognose, dass es (so wie derzeit auch) einen Teil an über 65-jährigen gibt, die ihre Tätigkeit länger ausüben, neu daneben aber auch bereits Pension beziehen können und ihre Beitragsleistung beenden. Darüber hinaus wird in der Normvariante generell eine Ersatzrate von 90 % gerechnet. Das heißt, dass nur 90 % der ausscheidenden Beitragszahler wieder durch neue Beitragszahler ersetzt werden. Da die Ersatzrate ein sehr wichtiger Parameter für die Prognose ist,

und kaum durch den Wohlfahrtsfonds zu beeinflussen ist, wurden hier auch Varianten mit 80 % und mit 100 % Ersatzrate gerechnet.

II. Die Valorisierung der Beiträge und der Leistungen bzw. Anwartschaften

Wie schon in der Berechnung in 2013 wurde auch weiterhin unterstellt, dass die Leistungen und Anwartschaften nur halb so hoch angepasst werden, wie die Beiträge.

III. Die Verzinsung des Kapitals

Je höher der Kapitalstock p.a. verzinst ist, desto positiver der Effekt für die Suffizienz. Wurden in der Vergangenheit noch konstant Renditen von 4 % erzielt, so wird dies zukünftig schwieriger, wenn das aktuell tiefe Zinsumfeld noch länger anhält. Die Bewertung nach dem Held to Maturity Prinzip hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Erfolge geglättet wurden und wird auch in der nahen Zukunft noch zu stabilen Erträgen von merklich über 3 % führen. Bei der Prognose wurde auch eine konservative Variante mit einem Zins von 2 % gerechnet.

IV. Leistungsdauer

Die Aktuarvereinigung Österreichs berechnet und veröffentlicht

periodisch neue Rechnungsgrundlagen (= Tabellen, die unter anderem die prognostizierten Sterblichkeiten enthalten). Die neuen Tabellen (die an die stärker als erwartet gestiegene Lebenserwartung angepasst sind) werden in naher Zukunft erwartet. In der Prognoserechnung ist bereits eine durchschnittlich längere Lebenserwartung von 2-3 Jahren inbegriffen.

DIE ERGEBNISSE VON FRAU DI GRIESMEIER/ FRAU DI HÜTTHALER

Die Normvariante (Abb. 2) ist unter Zugrundelegung einer Beitragssteigerung von 2 %, einer Leistungssteigerung von 1 %, einer Verzinsung des Kapitals von 2 % und einer 90%igen Ersatzrate gerechnet.

Aus der Grafik ist gut zu erkennen, dass unter den gewählten Annahmen die Finanzierbarkeit des Wohlfahrtsfonds auch langfristig gegeben ist.

Auch eine Ersatzrate von 80 % führt noch nicht dazu, dass der Kapitalstock negativ wird. Allerdings muss in dieser Variante auf das für Krankenversicherung vorgesehene Kapital kurzfristig zurückgegriffen werden. Der Wohlfahrtsfonds Salzburg ist auch unter diesen konservativen Annahmen suffizient.

Unter den bisherigen Parametern einer 2%igen Beitragssteigerung,

Abb. 2: FINANZIERUNG - NORMVARIANTE

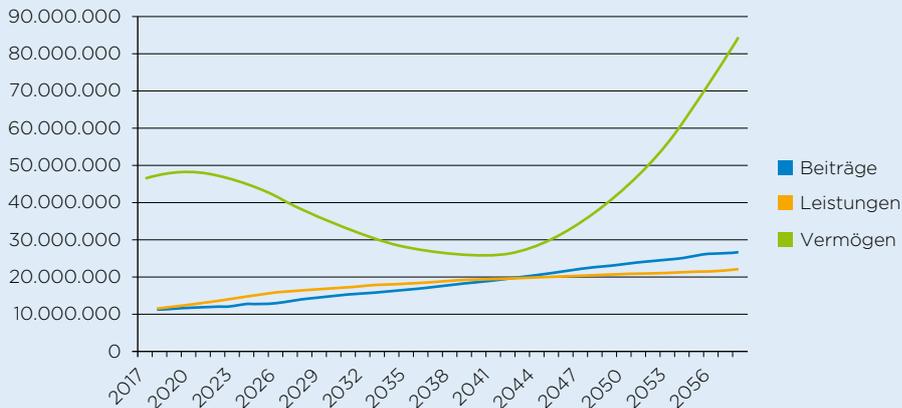


Abb. 3: FINANZIERUNG - STATUS QUO

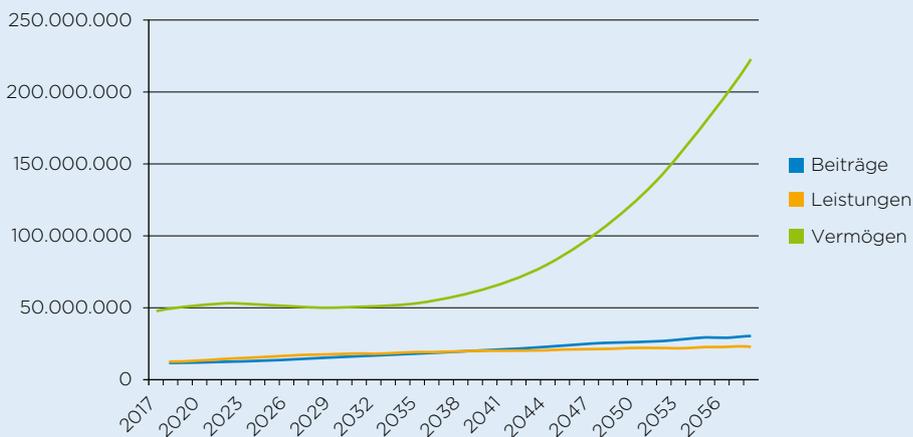
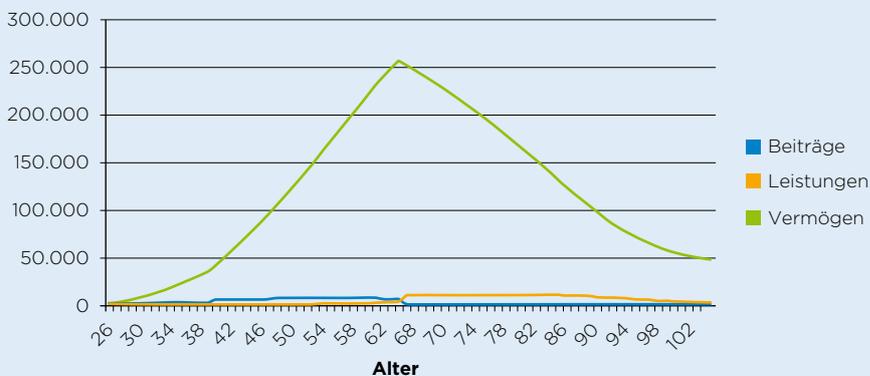


Abb. 4: DECKUNG BEI NEUBEITRITT



einer 1%igen Leistungssteigerung, einer Verzinsung des Kapitals von 3,5 % und einer 100%igen Ersatzrate zeigt sich folgendes Ergebnis:

Unter der Annahme des Status Quo mit den bisherigen Parametern einer 2%igen Beitragssteigerung sowie einer 1%igen Leistungssteigerung, einer Rendite von 3,5 % und einer Ersatzrate von 100 % zeigt sich, dass das Vermögen nach den aus jetziger Sicht kritischen Jahren deutlich ansteigt (siehe Abb. 3).

Untersucht wurde auch, ob Neubei-tritte in dieses System ihre zukünftigen Leistungen selbst finanzieren. Als Beginn der Beitragsleistung haben wir dafür ein Alter von 26 Jahren angenommen. Die Deckung bei Neubei-tritt ist - unter Annahmen einer Rendite von 2 % und unter der Annahme, dass die Beiträge doppelt so stark steigen wie die Leistungen gegeben.

Die Grafik (Abb. 4) zeigt schön, dass Neubei-tritte in 2017 suffizient sind. Die Finanzierbarkeit der Neubei-tritte ist auch in den Folgejahren gegeben, obwohl spätere Generationen höhere Lebenserwartungen haben.

Unter den angenommenen Prämissen ist die Grundleistung und Zusatzleistung Alt des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg versicherungsmathematisch ausreichend finanziert, wenn die geplanten Änderungen in der Satzung und Beitragsordnung beschlossen werden. ■

” ZU DEN PERSONEN



DIPL.-ING.
LISA
HÜTTHALER

- > Diplomprüfung aus Technischer Mathematik
- > In Ausbildung zum Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare in Österreich



DIPL.-ING.
BEATRIX
GRIESMEIER

- > Diplomprüfung aus Technischer Mathematik
- > Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare Österreichs seit 1995
- > gerichtlich beeedete Sachverständige für „Versicherungsmathematik“ und Betriebliche Vorsorgeeinrichtungen und betriebliches Pensionswesen, Pensionskassen seit 1998
- > Aktuar in der APK Pensionskasse und APK Versicherung ab 2001
- > Aktuar bei MuKi ab 2004
- > Prüfvaktuar bei der Bundespensionskasse ab 2010
- > Prüfvaktuar bei der IBM Pensionskasse ab 2015